



An den Grossen Rat

24.5011.02

FD/P245011

Basel, 31. Januar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 2024

Interpellation Nr. 166 Christoph Hochuli betreffend «Zweifel an der Gemeinnützigkeit der Syngenta-Stiftung»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Januar 2024)

«Seit vielen Jahren ist bekannt, dass hochgiftige Pestizide von Syngenta in Entwicklungsländern verkauft und ohne Schutzausrüstung eingesetzt werden. Zahlreiche Syngenta-Produkte sind laut UNO-Weltgesundheitsorganisation WHO für Mensch und Umwelt hochgefährlich. Wer solche Pestizide auf Agrarflächen versprüht, muss zwingend Schutzkleidung tragen. Eine vollständige Schutzkleidung besteht aus Atemmaske und Schutzbrille, Handschuhen, Ganzkörperanzug und Stiefeln aus chemikalienresistentem Kunststoff. Viele Bauern und Bäuerinnen können sich diese Schutzausrüstung aber nicht leisten.

Gemäss einer gemeinsamen Recherche¹ von Tamedia und dem investigativen Rechercheteam Reflekt, veröffentlicht am 30.12.2023 in der Sonntags Zeitung, führt der Einsatz von Pestiziden weltweit zu schätzungsweise 385 Millionen akuten Vergiftungen pro Jahr, 11'000 davon enden tödlich. 99 % der Todesfälle ereignen sich in Entwicklungsländern, in denen die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften meist weniger streng sind als in Industriestaaten.

Die erwähnte Recherche zeigt problematische Vorgehensweisen der Syngenta-Stiftung auf und stellt die Nachhaltigkeit dieser Stiftung mit Sitz in Basel in Frage. Die Syngenta-Stiftung eröffnete in vielen Entwicklungsländern sogenannte «Farmers Hubs». Diese ermöglichen Bauern und Bäuerinnen einen erleichterten Zugang zu Pestiziden und Saatgut und sie werden beim Verkauf ihrer Ernte unterstützt. Zudem finden in den «Farmers Hubs» Produktpräsentationen und Trainings statt, etwa zum Thema klimaresistente Landwirtschaft. Mehrere Betreibende von «Farmers Hubs» bestätigen gemäss der Recherche, dass Bäuerinnen und Bauern im Rahmen von Trainings, die von der Syngenta-Stiftung mitorganisiert werden, auch mit Produkten von Syngenta vertraut gemacht werden. Zudem würden Betreibende der «Farmer Hubs» das Syngenta-Logo auf ihrer Kleidung tragen und an den Wänden der Räume würden Werbeplakate von Syngenta-Produkten hängen. Einige der «Farmers Hubs» haben einen zugehörigen Shop, in welchem die hochgefährlichen Pestizide verkauft werden, die teilweise in der Schweiz und in der EU verboten sind. Eine Stiftung dürfte jedoch nicht Marketingzweck für eine Firma sein, denn sie ist laut Steuerverwaltung Basel-Stadt gemeinnützig und damit steuerbefreit. Bedingung dafür ist, dass die Stiftung im Allgemeininteresse und uneigennützig handelt. Zudem gibt es in keinem der Shops, welche durch das Rechercheteam besucht wurden, die nötige Schutzausrüstung zu kaufen.

Die UNO-Welternährungsorganisation FAO definierte 2018 agrarökologische Prinzipien. Eines der Ziele ist die schrittweise Eliminierung von synthetischen Düngern und Pestiziden. Durch die Förderung alternativer Pflanzenschutzmittel soll die Gesundheit der ländlichen Arbeitskräfte und der Konsumenten verbessert werden. Die Syngenta-Stiftung hingegen setzt auf synthetischen Dünger und Pestizide, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Kleinbäuerinnen und -bauern zu verbessern.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss der Recherche der Sonntags Zeitung wird die Gemeinnützigkeit nur mittels Fragebogen, welcher die Stiftungen selber ausfüllen, überprüft. Wie wird die Gemeinnützigkeit der Syngenta-Stiftung anderweitig kontrolliert?
2. Nach welchen Kriterien kam die Steuerverwaltung zum Schluss, dass der Stiftungszweck der Syngenta-Stiftung erfüllt wird resp. dass die Stiftung im Allgemeininteresse und uneigennützig handelt?
3. Inwiefern war dem Regierungsrat und der Steuerverwaltung bekannt, dass die Syngenta-Stiftung Pestizide von Syngenta in den «Farmers Hubs» und den dazugehörenden Shops vermarktet?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinnützigkeit von Syngenta und anderen Stiftungen zukünftig genauer zu überprüfen?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Syngenta-Stiftung die agrarökologischen Prinzipien der UNO-Welternährungsorganisation FAO missachtet?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass in den Shops der «Farmers Hub» der Syngenta-Stiftung keine Schutzausrüstungen zur Versprühung der hochgefährlichen Pestizide gekauft werden können?

¹ SonntagsZeitung-Artikel von Samuel Schlaefli und Reuben Kyama auf bazonline.ch: https://www.bazonline.ch/gift-aus-der-schweiz-syngenta-stiftung-verbreitet-hochgefaehrliche-pestizide-945661849277?utm_source=Bajour&utm_campaign=4be77c3e5a-2020-12-08+Basel+Briefing_COPY_01&utm_medium=email&utm_term=0_bed6b33c61-4be77c3e5a-370222697

Christoph Hochuli»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

1.1 Aufsichtsbehörde prüft Einhaltung der Zweckbestimmung

Stiftungen, wie die vorliegend Genannte, unterstehen der staatlichen Stiftungsaufsicht. Diese Aufsicht ist in der Schweiz föderal organisiert (Bund, Kanton, Gemeinden) und wird im Kanton Basel-Stadt durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) wahrgenommen. Deren Aufsichtstätigkeit besteht u.a. darin, die Einhaltung des Stiftungszwecks zu überwachen. Vorliegend stellt der Interpellant u.a. die nachhaltige Tätigkeit der Syngenta-Stiftung und damit einen Kern des Stiftungszwecks in Frage. Die Erfüllung des Zwecks ist Bestandteil der alljährlichen Aufsichtsprüfung der BSABB. Bestehen Zweifel oder erlangt die BSABB Erkenntnis, dass eine Stiftung das Stiftungsstatut bzw. den Stiftungszweck verletzt, trifft sie Massnahmen.

1.2 Steuerverwaltung prüft Gemeinnützigkeit für Steuerbefreiung

Grundsätzlich sind alle Unternehmen steuerpflichtig. Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen können von der Steuerpflicht jedoch befreit werden, wenn sie gemeinnützige, öffentliche oder Kultuszwecke verfolgen. Für die Prüfung solcher Steuerbefreiungen sind die kantonalen Steuerverwaltungen zuständig. Grundlage bildet das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 (nachgenannt Kreisschreiben). Dessen wesentlichen Elemente und Leitprinzipien betreffend Gemeinnützigkeit können wie folgt beschrieben werden:

1.2.1 Prüfungsverfahren und Kriterien

Für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine juristische Person;
- Der Gewinn und das Kapital müssen ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck gewidmet sein;
- Die Tätigkeit der Organisation ist im Interesse der Allgemeinheit, erscheint aus Gesamtsicht förderungswert und steht einem weiten Kreis von Destinatärinnen und Destinatären offen;
- Mit der Zielsetzung sind keine persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen verbunden. Erwerbszwecke im untergeordneten Rahmen können zulässig sein.

Wichtige Informationen für die Prüfung dieser Kriterien sind u.a. die Mittelherkunft, Mittelverwendung und Tätigkeit der juristischen Person. Dabei gilt es zu beachten, dass Erstgesuche für Steuerbefreiungen meist kurz nach Errichtung bzw. Gründung erfolgen.

1.2.2 Regelmässige Kontrolle mittels Fragebogen

In Basel-Stadt werden Steuerbefreiungen alle zwei Jahre überprüft. Dies erfolgt in Form eines Fragebogens, der von der Organisation ausgefüllt wird. Dabei werden Angaben aus der Jahresrechnung, Jahresberichten sowie allfällige Reglemente eingefordert. Insbesondere aufgrund der Mittelherkunft und Mittelverwendung können in der Regel Schlüsse gezogen werden, ob die Organisation Tätigkeiten verfolgt, die die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht erfüllen. In diese Abklärungen können auch Informationen einfließen, die auf anderen Wegen publik geworden sind. Liegen Hinweise vor, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sein könnten, werden weitere Abklärungen vorgenommen und wenn notwendig, wird eine bestehende Steuerbefreiung entzogen.

Organisationen, welche aufgrund von Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind, befinden sich in der Regel auf der Spendenliste des Kantons Basel-Stadt.¹

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Gemäss der Recherche der Sonntags Zeitung wird die Gemeinnützigkeit nur mittels Fragebogen, welcher die Stiftungen selber ausfüllen, überprüft. Wie wird die Gemeinnützigkeit der Syngenta-Stiftung anderweitig kontrolliert?*

Prüfungen und Kontrollen erfolgen gemäss den Erwägungen in Ziffer 1.2.

2. *Nach welchen Kriterien kam die Steuerverwaltung zum Schluss, dass der Stiftungszweck der Syngenta-Stiftung erfüllt wird resp. dass die Stiftung im Allgemeininteresse und uneigennützig handelt?*

Betreffend Prüfung der Kriterien sowie Kontrolle für eine Steuerbefreiung sei auf Ziffer 1.2 verwiesen. Das konkret erfragte Prüf- und Entscheidungsverfahren unterliegt dem Steuergeheimnis.

3. *Inwiefern war dem Regierungsrat und der Steuerverwaltung bekannt, dass die Syngenta-Stiftung Pestizide von Syngenta in den «Farmers Hubs» und den dazugehörenden Shops vermarktet?*

Wie bereits erläutert, sind Stellungnahmen aufgrund des Steuergeheimnisses zum konkret erfragten Fall nicht möglich.

¹ <https://www.steuerverwaltung.bs.ch/steuererklaerung/natuerliche-personen/natuerliche-personen-informationen/merkblaetter-tariftabellen.html>.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinnützigkeit von Syngenta und anderen Stiftungen zukünftig genauer zu überprüfen?*

Die Kriterien der Prüfung orientieren sich am Kreisschreiben. In Basel-Stadt findet die Überprüfung in der Regel alle zwei Jahre statt. Dieses Verfahren hat sich grundsätzlich bewährt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Steuerverwaltung rund 2'100 steuerbefreite Organisationen mit Sitz in Basel registriert hat und zusätzlich jährlich rund 150 neue Anträge auf Steuerbefreiungen prüft. Die Prüf- und Kontrollverfahren müssen praktisch umsetzbar sein. Das stellt die Steuerverwaltung gerade bei international tätigen Organisationen vor besondere Herausforderungen. Dies gilt es weiter zu beobachten und wenn notwendig Anpassungen vorzunehmen.

5. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Syngenta-Stiftung die agrarökologischen Prinzipien der UNO-Welternährungsorganisation FAO missachtet?*
6. *Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass in den Shops der «Farmers Hub» der Syngenta-Stiftung keine Schutzausrüstungen zur Versprühung der hochgefährlichen Pestizide gekauft werden können?*

Der Regierungsrat befürwortet die agrarökologischen Prinzipien der UNO-Welternährungsorganisation FAO ebenso wie das Tragen geeigneter Schutzausrüstungen bei potentiell gesundheitsschädigenden Tätigkeiten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin